



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 13.03.2007	Nr. 09
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – ... 84  
Frühlingsmarkt 2007 am 18.03.2007

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt ... 84  
Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Glasehausen über die Aufnahme von Kindern  
in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Glasehausen in ... 85  
die Kindertageseinrichtung der katholischen Pfarrgemeinde „St. Georg“ in der Stadt  
Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Günterode

...

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder  
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass –  
Frühlingsmarkt 2007 am 18.03.2007 -**

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des Frühlingsmarktes 2007 dürfen in 37339 Breitenworbis im Gewerbegebiet (Auf dem Pfingstrasen) alle Verkaufsstellen, am Sonntag, den 18. März 2007 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 09 vom 13.03.2007 in Kraft und am 19.03.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 12. März 2007

Der Landrat

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt  
Heilbad Heiligenstadt und der Gemeinde Glasehausen über die Aufnahme von  
Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Heilbad Heiligenstadt (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Glasehausen (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 07.03.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

**Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:**

1. Die zwischen der

Stadt Heilbad Heiligenstadt  
(Beschluss Nr. 330/2006 vom 19.07.2006)

(als aufnehmende Gemeinde)

und der

Gemeinde Glasehausen  
(Beschluss Nr. 24-10/2006 vom 21.07.2006)

(als abgebende Gemeinde)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 07.03.2007

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

**Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Glasehausen in die Kindertageseinrichtung der katholischen Pfarrgemeinde „St. Georg“ in der Stadt Heilbad Heiligenstadt, Ortsteil Günterode**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

**die Stadt Heilbad Heiligenstadt** (als aufnehmende Gemeinde)

**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Beck**

**und die Gemeinde Glasehausen** (als die abgebenden Gemeinde)

**vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Kunze**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1  
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertagesstätte „St. Lioba“ der katholischen Pfarrgemeinde Günterode auf der Grundlage des Trägervertrages vom 14.01.2007 zur Verfügung. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die katholische Pfarrgemeinde zu Günterode erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Ordnungen. Im Geltungsbereich dieser Ordnungen trifft die katholische Pfarrgemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „St. Lioba“ vom 18.05.2006 und die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung „St. Lioba“ in der jeweils geltenden Fassung erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde Glasehausen.

**§ 2  
Betreuung, Anhörung**

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000 € übersteigen
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen anderen freien Träger
- c) die Änderung der Elternbeiträge
- d) personelle Veränderungen im Kindergarten
- e) die Bedarfsplanung i.S. des § 17 ThürKitaG
- f) die Benutzungsordnung
- g) die Gebührenordnung

zu erfolgen.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinde Glasehausen sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

### **§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die katholische Pfarrgemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der katholischen Pfarrgemeinde. Die abgebende Gemeinde ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchst. c anzuhören.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

### **§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Abtretung des Landeserziehungsgeldes, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von Vorausberechnungen der anteiligen Belegung auf der Grundlage der Meldung zu den Stichtagen 31. März und 30. September pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum fünften Werktag eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde Glasehausen zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

### **§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

14	Landeszuschüsse, Landeserziehungsgeld	17
15	Elternbeiträge	11
167	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde Glasehausen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der Gemeinde Glasehausen, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## § 7

### Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.

Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

## § 8

### Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf den freien gemeinnützigen Träger katholische Pfarrgemeinde „St. Georg“ zu Günterode übertragen wurde (§ 5 S. 1 Nr. 1 ThürKitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

## § 9

### Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde.

(3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

### **§ 10 Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Zweckvereinbarung entgegenstehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06.02.2007

Glasehausen, 06.02.2007

gez. Beck  
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Kunze  
Bürgermeisterin

- Siegel -